

§ 37 LHafenV (Brandenburg) — Bereitstellung und Beförderung verpackter gefährlicher Güter

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) An allen Plätzen, an denen gefährliche Güter bereitgestellt werden, dürfen sich nur Personen zur Ausführung umschlagbedingter Arbeiten aufhalten. Diese Plätze sind durch den Eigentümer oder Verloader zu kennzeichnen.
- (2) Der Eigentümer oder Verloader der gefährlichen Güter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Umschließung der Güter nach dem Bereitstellen und im weiteren mindestens einmal am Tag auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden. Die gefährlichen Güter, deren Umschließung offensichtliche Mängel haben, dürfen nicht mehr zum Umschlag bereitgestellt werden, sondern müssen nach § 17 Abs. 3 behandelt werden.
- (3) Die Bereitstellung gefährlicher Güter für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen oder deren Lagerung ist dem Hafenbetreiber gesondert anzuzeigen. Soweit es im Einzelfall zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, hat der Hafenbetreiber erforderliche Anordnungen zu treffen.

Zitiervorschlag: § 37 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/37>